

summarisch. Die Festlegung im einzelnen ist Aufgabe der einfachen Gesetzgebung, des Wirtschaftsrechts (s. Rz. 40f. zu Art. 12). In der Regel enthält die einfache Gesetzgebung gleichzeitig Bestimmungen über die Nutzung und Bewirtschaftung sowie über die Einbeziehung in die sozialistische Planwirtschaft. Mit dieser Gesetzgebung erfüllt der sozialistische Staat den Verfassungsauftrag, die Nutzung und Bewirtschaftung des Volkseigentums durch die sozialistische Planwirtschaft und das sozialistische Wirtschaftsrecht zu gewährleisten (Art. 12 Abs. 2 Satz 2) hinsichtlich der in Art. 12 Abs. 1 Satz 1 aufgezählten Objekte.

Zur Aufzählung der Objekte ist zu bemerken:

a) Bodenschätze sind mineralische Rohstoffe im Sinne des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 5. 1969 ¹. Jedoch sind nicht alle mineralischen Rohstoffe Bodenschätze im Sinne der Verfassung. § 3 a.a.O. besagt, daß nur mineralische Rohstoffe, deren Nutzung von volkswirtschaftlicher Bedeutung ist, Bodenschätze und Volkseigentum sind. Das Volkseigentum an ihnen besteht unabhängig von Grundeigentum. Unter mineralischen Rohstoffen versteht das Berggesetz nach § 2 Abs. 1 die festen, flüssigen und gasförmigen natürlichen Bestandteile der Erdkruste sowie die Bestandteile von Halden und Rückständen der Aufbereitung, soweit die Bestandteile gegenwärtig oder in Zukunft volkswirtschaftlich genutzt werden können. Ausgenommen ist der Boden als die belebte Verwitterungsrinde der Erdkruste. Damit ist klargestellt, daß der Boden in der DDR nicht zwingend Volkseigentum ist (s. Rz. 2-5 zu Art. 15).

§ 2 Abs. 1 der 1. Durchführungsverordnung zum Berggesetz^{1 2} legt im einzelnen fest, welche Stoffe unter mineralischen Rohstoffen im Sinne des Berggesetzes zu verstehen sind. Es sind dies:

- (1) feste, flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe sowie Anthrazit, Steinkohle, Braunkohle, Torf, Brenn- und Ölschiefer,
- (2) sonstige gasförmige mineralische Rohstoffe,
- (3) Minerale und Gesteine, aus denen chemische Elemente oder ihre Verbindungen gewonnen werden können, die für die Volkswirtschaft verwertbar sind,
- (4) hochwertige Minerale und Gesteine, die ausschließlich oder teilweise im unveredelten Zustand in der Volkswirtschaft genutzt werden, wie Stein- und Kalisalze, Asbest, Glimmer, Schwerspat, Flußspat, Kaolin, Gips, Anhydrit, Marmor, Dolomit, Quarzit und Dachschiefer sowie hochwertige Tone, hochwertige Sande, hochwertige Sandsteine und hochwertige Kalksteine,
- (5) natürliche radioaktive Stoffe,
- (6) Mineral- und Heilwässer sowie sonstige medizinisch nutzbare mineralische Rohstoffe.

Die Aufzählung ist nicht abschließend gemeint, wie aus der Verwendung des Wortes »insbesondere« am Anfang der Aufzählung in § 2 Abs. 1 a.a.O. zu schließen ist. Jedoch ist in Anbetracht des Umfangs der aufgezählten Rohstoffe kaum anzunehmen, daß noch andere Stoffe von wesentlicher Bedeutung mineralische Rohstoffe im Sinne des Berggesetzes und damit Bodenschätze im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 sein könnten.

Wasser gilt nach § 4 Berggesetz als mineralischer Rohstoff im Sinne des Gesetzes und damit im Sinne der Verfassung nur dann, wenn es als Mineral- oder Heilwasser auftritt.

¹ GBl. IS. 29.

² Vom 12. 5. 1969 (GBl. II S. 257).